

Landeshauptstadt Hamm
 Fachamt Stadtplanung
 Postfach 10 15 51
 59065 Hamm
 Telefon: 051 71 41-4
 Telefax: 051 71 41-4 20
 E-Mail: stadtplanung@hamm.de
 Internet: www.hamm.de

Waldumbau: Benennung einer Ersatzvorsorgungsfläche
 Nr. Az. 25-05-31-07 / 25-05-31-04 („Strohholz“)
 B-Plan-Nr. 7 „Otteneide“ / Josef-Ernst-Weg

Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrte Frau Böttner,

in der vorgenannten Angelegenheit habe ich Ihnen mit, dass die erforderliche Fläche für die Umsetzung der Vorhabenliste (Josef-Ernst-Weg: 1. Lageplan (Anlage)) in der von Ihnen festgesetzten Größe von 972 qm auf der städt. Sammelabfuhrstraße „Brennerei“ (s. Anlage) angerechnet werden soll.

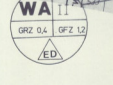
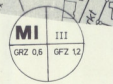
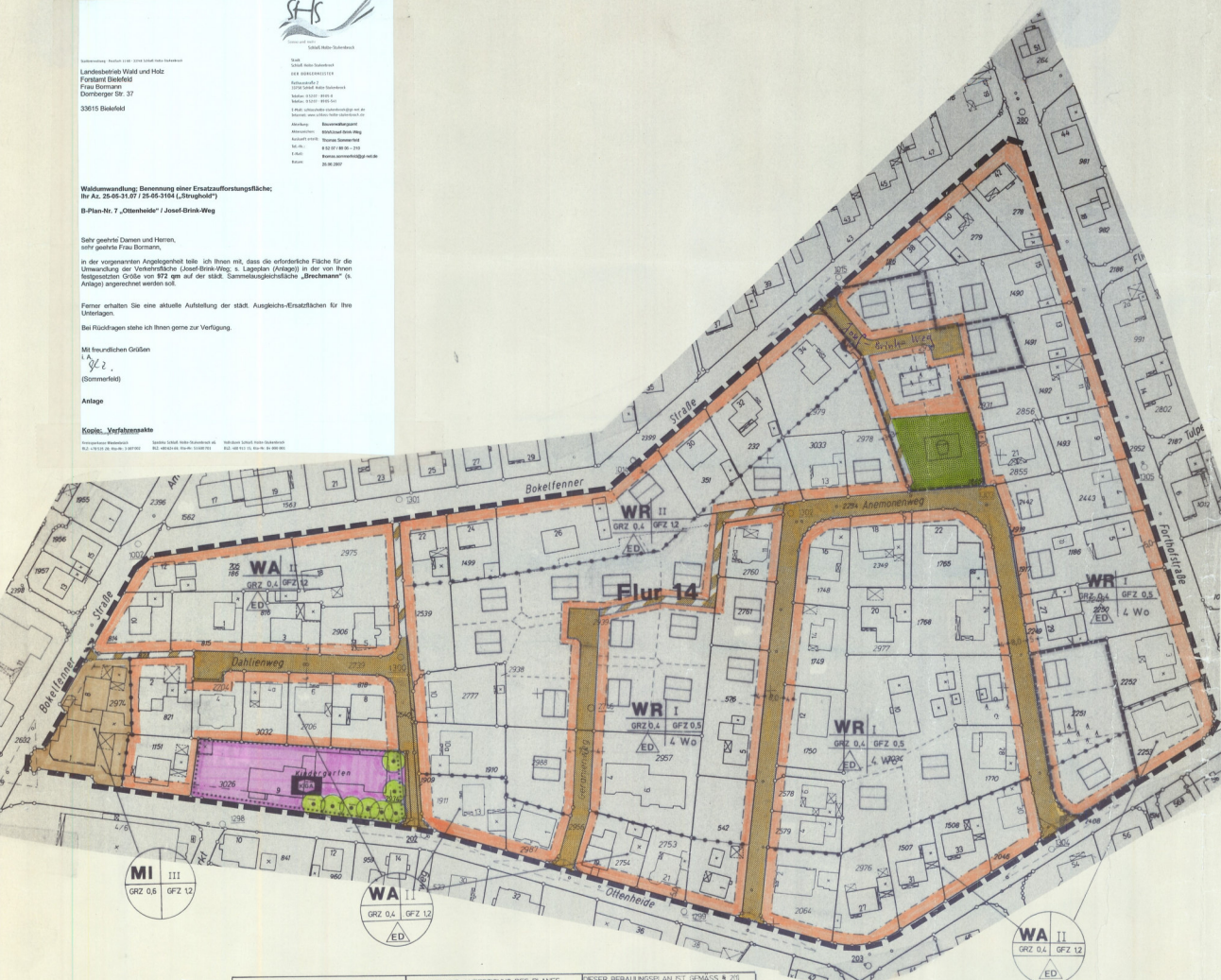
Ferner erhalten Sie eine aktuelle Aufstellung der städt. Ausgleichs-Ersatzflächen für Ihre Umlagen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 (Stempel)

Anlage

Kosten, Verbleibsmasse
 Die Kosten für die Erstellung dieses B-Plans sind im Rahmen der öffentlichen Aufträge zu tragen. Die Kosten für die Erstellung dieses B-Plans sind im Rahmen der öffentlichen Aufträge zu tragen.



RECHTSGRUNDLAGEN

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.12.1998 (BGBL I S. 2253) ZULETZT BEARBEITET DURCH GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG VON WOHNBÄUEN (INVESTITIONSERLEICHTERUNGSGESETZ UND WOHNBÄUENGESETZ) VOM 22. APRIL 1993 (BGBL I S. 444)

Die BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1999 (BGBL I S. 133) BEARBEITET DURCH GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBÄUEN (INVESTITIONSERLEICHTERUNGSGESETZ UND WOHNBÄUENGESETZ) VOM 22. APRIL 1993 (BGBL I S. 444)

§ 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN - LANDESBAUORDNUNG - (BauO NW) VOM 07.03.1995 (GV. NW. 1995 S. 278)

Die GEMEINDERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1974 (GV. NW. S. 64)

DAS WASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESWASSERGESETZ - LWG-) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 25. JUNI 1995 (GV. NW. S. 926)

HINWEIS: SOWEIT BEI DEN FESTSETZUNGEN VON BAUGEBIETEN KEINE ANDEREN BESTIMMUNGEN GEMÄSS § 1(4) Nr. 1) BauNVO GETROFFEN SIND, WERDEN DIE §§ 2-14 BauNVO BESTANDTEIL DES BAUPLANES.

ZUWÄNDERHANDLUNGEN GEGEN DIE GEMÄSS § 84 (4) BauO NW IM BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN FESTSETZUNGEN ORTSÜBLICHE BAUVORSCHRIFTEN SIND DRINGUNGSWIDRIGKEITEN IM SINNE DES § 84(1) ZIFFER 2) BauO NW UND KÖNNEN GEMÄSS § 84 (3) BauO NW ALS SOLCHE BEANWANDT WERDEN.

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WR** REINES WOHNGEbiet (§ 3 BauNVO)
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEbiet (§ 4 BauNVO)
- MI** MISCHEGEBIETE (§ 8 BauNVO)

Wo 4 BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN ES SIND MAX. 2 WOHNUNGEN PRO BAUGEBIETE ZULASSIG. EIN DOPPELHAUS GILT ALS EIN BAUGEBIETE.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 BauNVO)
 GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL BEI I 0,5, BEI II 0,8
 GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL BEI I 0,4, BEI II 0,4
 I / II ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTMASS

BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 12 und 23 BauNVO)

- ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULASSIG
- BAUGRENZE BAUGRENZE ZUR ABGRENZUNG DER MAX. ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN „KINDERGARTEN“

VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

- STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE
- FUSS- UND RADWEG

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- ELEKTRIZITÄT

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG „SPIELPLATZ“

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

ZU ERHALTENDEM BAUM- UND STRAUCHBESTAND

KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

DER EINGRIFF DURCH DIE PLANAUFSTELLUNG, KANN NICHT „INNERHALB DES PLAN- GEBIETES AUSGEGLICHEN WERDEN, DE ERFORDERLICHE AUSGLEICHSFLÄCHE BE- TRÄGT 2432,00 qm. SIE WIRD AUF EINEM TEILSTÜCK DES GRUNDSTÜCKES DER GEMARKUNG SCHLOSS HOLTE, FLUR 19, FLURSTÜCK 65 DURCH ANLEGEN EINER STREUBESCHWESSE HERGESTELLT.

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 2 BauGB)
- - - - - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN UND/ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNGEN INNERHALB EINES BAUGEBIETES. (§ 9 Abs. 3 BauNVO)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- VORGESCHLAGENE FIRSTRICHTUNG
- SICHTDREIECK DIE SICHTDREIECKE SIND VON SICHTBEHINDERUNGEN REGELICHER ART ZWISCHEN 0,80m UND 2,50m ÜBER OBERKANTE FAHRBAHN STANDIG FREIHALTEN.
- BEREICHE FÜR DIE ERSATZAUFFÜHRUNGEN VORZUNEHMEN SIND, DIE BAULICHE NUTZUNG DIESER FLÄCHEN IST ERST MÖGLICH, NACHDEM IN ABSTIMMUNG MIT DEM ORTSAMT ENTSPRECHENDE ERSATZAUFFÜHRUNGEN DURCHFÜHRT WURDEN.

↳ nachvollziehbar: s.o. links!

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 86 BAUNVO

DACHNEIGUNG
 ERDGESCHOSSIGE BAUWEISE : 30°-45° | DREIEGESCHOSSIGE BAUWEISE : 30°-35°
 ZWIEGESCHOSSIGE BAUWEISE : 30°-35°

DACHAUFBAUTEN
 DACHAUFBAUTEN SIND AN DEN EIN- UND ZWIEGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN ZULASSIG. SIE MÜSSEN EINEN MINDESTABSTAND VON 2,50m ZUM ORTSGANG EINHALTEN. DER AB- STAND IN DER HÖHE VON 1,50m ÜBER FERTIG FÜSSBODEN DES ENTSPRECHENDEN GESCHOSSES GEMESSEN. AN DEN DREIEGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN SIND DACHAUFBAUTEN UNZULASSIG.
 DREMPELHÖHE
 DIE MAX. DREMPELHÖHE BETRÄGT BEI ENGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN 0,50m, BEI ZWIEGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN 0,30m. ALS DREMPELHÖHE GILT DAS MASS VON OBERKANTE FÜSSBODEN DER OBERSTEN GESCHOSSDECKE BIS OBERKANTE FÜSSPETTLE. BEI DREIEGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN IST EIN DREMPEL NICHT ZULASSIG.

SOCKELHÖHE

DIE SOCKELHÖHE BEZOGEN AUF OBERKANTE ERDGESCHOSSFÜSSBODEN DARF BIS OBERKANTE STRASSENNEAU VON GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 0,30m BETRAGEN.

EINFRIEDLUNGEN

STRASSESEITIGE EINFRIEDLUNGEN SIND NUR BEI EINZEL- UND DOPPELHÄUSERN ZULASSIG. DIE GESAMTHÖHE DER STRASSESEITIGEN EINFRIEDLUNGEN WIRD AUF MAX. 0,80m BEGRENZT.

KOMPENSATIONSMASSNAHME
 GEMARKUNG SCHLOSS HOLTE, FLUR 9, FLURSTÜCK 65 (TEILSTÜCK)



GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

„OTTENEIDE“

M 1 : 1000

ARBEITSKARTE

GEMARKUNG STUKENBROCK

FLUR 14

STAND DER PLANLIEFERUNGEN (BEZÜGL. BEBAU- UND FÜRBEREIT. FÜRBEREITUNGSGEWÄHR) 07/2006
 DIE PLANLIEFERUNGEN ENTSPRECHEN DEN AN- FORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVER- ORDNUNG VOM 18/12/1998 IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG. DIE FESTLEGEN DER STADTBEAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH ERHEBUNG.
 GÜTERLICH DEN 27.10.1997
 DIE LANDRÄTIN DES KREISES GÜTERLICH KATASTERUND VERMESSUNGSAMT
 M AUFTRAGE:
 LITO KRESVERMESSUNGSAMT
 DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF ENDSCHLIEß- LICH DER BEFRÜHUNG GEMÄSS § 3 DES BAU- GESETZBUCHES (BauGB), § 5 ZIFFER 1 IN DER FAS- SUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 02.02. 1986 (BGBL I S. 2253) IN DER ZEIT VOM 30.04. 97
 § 30-7-97 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
 SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK DEN 04.09.93
 GEMEINDEDEKRETOR

ENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES
 ERFOLGTE DURCH DAS PLANUNGSAMT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK
 SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 10.01.1997
 DER GEMEINDEDEKRETOR
 LIA
 DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BAU- GESETZBUCHES (BauGB) VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBL I S. 2791) IN DER FASSUNG DER BE- KANNTMACHUNG VOM 02.02. 1986 (BGBL I S. 2253) UND § 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14. JULI 1994 - GV NW 5666 - VOM RAT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK AM 04.09.97 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
 SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK DEN 04.09.97
 BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 21 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) VOM 02.02. 1986 (BGBL I S. 2791) IN DER FASSUNG DER BE- KANNTMACHUNG VOM 02.02. 1986 (BGBL I S. 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK VOM 04.09.97 AUFGESTELLT WORDEN.
 SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 04.09.97
 BÜRGERMEISTER
 RATSMITGLIED
 DIESER ANGEZIEHTE PLAN WIRD MIT DER BE- GRÜNDUNG GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBU- CHES (BauGB) VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBL I S. 2791) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 02.02. 1986 (BGBL I S. 2253) AB § 45-19 FÜR JEDERMANN ZUR EINSICHT BEREITGEHAL- TEN. DIE ANZEIGE UND DER ORT DER BEREIT- HALTUNG DES PLANES SIND AM 04.09.97 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.
 SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK DEN 04.09.97
 DER GEMEINDEDEKRETOR
 PLANUNGSAMT

ANDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG
 DITMOLO DEN 04.09.97
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK DEN 04.09.97
 DER GEMEINDEDEKRETOR
 PLANUNGSAMT

